Leistungsart/ Rechtsgrundlage	***Zielgruppe***	***Förderumfang***	***Bedingungen***
Freie Förderung - FF - (§ 16f SGB II) Betrifft nur Einzelförderungen (Antrags- und Bewilligungsverfahren) und nicht Vergabemaßnahmen oder Projektförderungen	eLb, bei denen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erforderlich sind, die nicht über die gesetzlich geregelten Basisinstrumente abgedeckt sind	Zuschuss oder Darlehen ➢ bis 500,- €: Entscheidung IFK ➢ über 500,- €: Entscheidung Teamleiter	➢ Leistungen müssen den Zielen und Leistungsgrundsätzen (§ 3 Abs. 1) des SGB II entsprechen ➢ keine Förderung möglich, wenn Länder, Kommunen oder andere Sozialleistungsträger gesetzlich zuständig ➢ keine Aufstockung oder Umgehung von gesetzlichen Leistungen außer bei Maßnahmen/Einzelfallhilfen für ○ Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III) ○ eLb u25, deren berufl. Eingl. wg. schwerwiegender Vermittlungshemmnisse besonders erschwert ist, wenn voraussichtlich innerhalb von 6 Monaten ein Eingliederungserfolg mit Basisinstrumenten (SGB II und III) nicht erreicht werden kann (Prognoseentscheidung begründen und dokumentieren)

Links		
Fachliche Weisungen	„Gemeinsame Erklärung“ zu EGL §§ 44. 45 SGB III und 16f SGB II“	
Wissensdatenbank		

zurück zur Übersicht